

Verein der Freunde und Förderer des Kaspar-Zeuß-Gymnasiums Kronach e.V. kurz "Freundeskreis KZG"

Satzung (Neufassung vom 15.7.2025)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Kaspar-Zeuß-Gymnasium Kronach e.V.“ (kurz „Freundeskreis KZG“).

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Kronach.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr; 1. August bis 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Kaspar-Zeuß-Gymnasiums Kronach

1. durch Zusammenfassung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler, der Eltern der Schülerinnen und Schüler sowie aller Freunde des Kaspar-Zeuß-Gymnasiums zum gemeinsamen Handeln für dessen Wohl und zur Pflege seiner Schultradition;
2. durch die Unterstützung des Kaspar-Zeuß-Gymnasiums bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags;
3. durch die Unterstützung von begabten und förderungswürdigen Schülerinnen und Schülern oder von Schülergruppen mittels Bereitstellung von Lernmitteln, deren Anschaffung über die Pflichten oder Möglichkeiten des Sachaufwandsträgers hinausgeht oder mittels finanzieller Zuwendungen für Projekte oder außerunterrichtliche Aktivitäten;
4. durch besondere Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat des Kaspar-Zeuß-Gymnasiums.

Damit wird sichergestellt,

1. dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe) verfolgt;
2. dass der Verein selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt;
3. dass die Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und dass die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten;
4. dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden;
5. dass bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen des Vereins an das Kaspar-Zeuß-Gymnasium Kronach, das das Vermögen im Sinne Vereinsziele zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Zustimmung des Vorstandes. Das Mitglied wird auf die Homepage der Schule als Informationsquelle hingewiesen (aktuelle Fassungen der Satzung, Einladungen zu Sitzungen).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt mit Mehrheitsbeschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, wobei nach der zweiten Aufforderung eine Frist von einem Monat eingeräumt wird, oder wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist in letzterem Fall dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, Einspruch zu erheben, dieser ist in der Mitgliederversammlung vorzubringen. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Ist der Einspruch rechtzeitig erhoben worden, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5 Vermögen des Vereins (Mitgliedsbeiträge und Spenden)

Der Verein finanziert seine laufenden Geschäfte und seine im Sinne des § 2 durchzuführenden Aufgaben aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus Spenden. Die Höhe des Jahresmindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr bestimmt. Dieser Jahresmindestbeitrag ist jeweils am 1. Juli fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtszeit von sich aus ein bisher noch nicht im Vorstand tätiges Vereinsmitglied hinzu. In diesem Fall kann der Vorstand aus seinen Reihen die Ämter neu verteilen. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter, vertritt den Verein und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und bei den Mitgliederversammlungen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. oder 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) je allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Für die Vorstandsbeschlüsse entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Im Einzelnen obliegen dem Vorstand

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. die Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. die Vorlegung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben über das Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung;
4. die Erstellung eines Tätigkeitsberichts des Geschäftsjahres zur Verlesung in der Mitgliederversammlung;
5. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
6. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils im 2. Halbjahr des Geschäftsjahres stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder sie beim Vorstand schriftlich beantragen. Eine

Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Bekanntgabe auf der Homepage des Kaspar-Zeuß-Gymnasiums ,www.kzg.de' unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einberufung und der Abhaltung der Versammlung muss mindestens eine Frist von zehn Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlungen sind für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Niederschriften, des Jahresberichts und des Kassenberichts;
2. Entlastung und Neuwahl des Vorstands, der Beiräte sowie der beiden Kassenprüfer;
3. Beschlussfassung über Anträge;
4. Festsetzung der Höhe des Jahresmindestbeitrags;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds;
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Wahlen und die Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen erfolgen in der jeweils von der Versammlung beschlossenen Weise. Wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es wünschen, müssen die Abstimmungen schriftlich durchgeführt werden.

Den Vertretern juristischer Personen steht in den Mitgliederversammlungen jeweils eine Stimme zu.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme bei Satzungsänderungen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden müssen. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung besonders genannt werden.

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine **Stichwahl** zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jederzeit Gäste einladen und zulassen. Über deren eventuellen Ausschluss kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheit entscheiden.

§ 10 Niederschriften

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu führen. Die Niederschriften sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift über eine Mitgliederversammlung ist von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen und dann von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der satzungsgemäß eingeladen werden muss und in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Gesamtvermögen an den Landkreis Kronach als Sachaufwandsträger zur zusätzlichen, außerordentlichen Verwendung für das Kaspar-Zeuß-Gymnasium Kronach.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 5.7.2025 in Abänderung der Satzung vom am 6.11.2003 beschlossen und genehmigt.

Stand: 16.12.2025

Anmerkung

Der Kürze, Lesbarkeit und Übersichtlichkeit halber ist in der Satzung von „Vorsitzenden“, „Stellvertretern“, „Schulleitern“, „Kandidaten“ usf. die Rede. Dass diese Funktionen von Frauen ebenso wie von Männern ausgeübt werden können, wurde überall mit bedacht.